jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/7/28 Ra 2021/10/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.2021

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4
MSG Wr 2010 §16 Abs1
MSG Wr 2010 §16 Abs1 Z2
VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

§ 16 Abs. 1 Wr MS 2010G normiert - durch Verwendung der Konjunktion "oder" - drei alternative, voneinander unabhängige Tatbestände. Der Tatbestand des § 16 Abs. 1 Z 2 legcit. stellt darauf ab, dass die Hilfe suchende oder empfangende Person einer - näher beschriebenen - Aufforderung der Behörde, bestimmte Unterlagen vorzulegen, "ohne triftigen Grund" nicht rechtzeitig nachkommt. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Wr MSG 2010 erweist sich insoweit als eindeutig,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021100013.L02

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at